Stadtgemeinde Eisenerz
Mario-Stecher-Platz 1
A-8790 Eisenerz
eisenerz.at

Geschäftszahl
664/2024-24
Bezug
straßenpolizeiliche Bewilligung
Ansprechperson
gregor.ruckhofer@eisenerz.at

Eisenerz, 09.08.2024

VERORDNUNG

Der Bürgermeister der Stadtgemeinde Eisenerz als die gemäß § 94d der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl.Nr. 159/1960 idgF. (StVO 1960), in Verbindung mit § 43 Abs. 2a Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 LGBl. 115/1967 idgF. (GemO) zuständige Behörde, verordnet gemäß § 43 Abs. 1 b Z 1 iVm. § 94d Z 4 StVO 1960, im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs und zur Sicherheit der mit den Arbeiten beschäftigten Personen, anlässlich der Durchführung der mit Bescheid vom 17.06.2024 (GZ: 664/2024-28) bewilligten

Aufgrabung für Fernwärmeanschluss Schulstraße 2b, 8790 Eisenerz

folgende vorübergehende Verkehrsmaßnahmen **im Zeitraum** von **17.09.2024 bis** einschließlich **21.10.2024:**

1) **„Fahrverbot"** (gemäß § 52 Z 1 StVO) im Baustellenbereich, kurzzeitig, nur tagsüber, während der Baggerarbeiten und Rohranschlussarbeiten im Bereich der Hauptleitung/Abzweiger:
   - Hieflauer Straße 17,
   - Ansonsten ist für den fließenden Verkehr eine Fahrbahnbreite von mind. 3,00 m stets frei zu halten (Künettenabdeckung mittels LKW-befahrbaren Stahlplatten).

2) **Umleitung"** (gemäß § 53 Z 16b StVO) über Schulstraße („Schulbichl"):
   - während der kurzzeitigen Fahrverbote,
   - Kundmachung in beiden Kreuzungen Hieflauer Str./ Schulstr. („Pixmittn" u. „Moden Nina").

3) **„Wartepflicht bei Gegenverkehr"** (gemäß § §52 Z5 StVO),
   - 10 m vor der Engstelle, für jene Fahrspur, welche eingeengt wird,
   - Absicherung gemäß Regelplan L03

4) **„Gehweg"** (gemäß § 52 lit. b Z 17 StVO), als vorgeschriebener Ersatzgehsteig:
   - gegenüberliegender Gehweg, jeweils 10 m vor dem gesperrten Abschnitt

5) Mehrere Gefahrenzeichen **„Baustelle"** (gemäß § 50 Z 9 StVO):
   - vor allen Baustellenbereichen.

Gemäß § 43 Abs. 1 StVO 1960 sind die Organe des Bauführers ermächtigt, nach Maßgabe der Arbeitsdurchführung den örtlichen und zeitlichen Umfang der von der Behörde verordneten Verkehrsmaßnahmen durch die Anbringung oder Sichtbarmachung der betreffenden Straßenverkehrszeichen mit der Wirkung zu bestimmen, als ob der örtliche und zeitliche Umfang von der Behörde bestimmt worden wäre. Der Zeitpunkt und der Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) ist von den Organen des Bauführers in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG) festzuhalten. Diese Verordnung tritt gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 mit dem Anbringen der angeführten Straßenverkehrszeichen in Kraft.

Wichtige Hinweise (Auflagen im Bescheid GZ: 664/2024-28):

- Kurzzeitige Sperren der Hieflauerstraße während der Baggerarbeiten und Rohranschlussarbeiten im Bereich der Hauptleitung/Abzweiger sind tagsüber zulässig (bei Umleitung über den „Schulbichl"). Ansonsten ist für den fließenden Verkehr eine Fahrbahnbreite von mind. 3,00 m stets frei zu halten (Künettenabdeckung mittels LKW-befahrbaren Stahlplatten).

Glück Auf!
Der Bürgermeister

Thomas Rauninger, BEd.

Ergeht nachrichtlich an:
1. Polizeiinspektion Eisenerz, zur Kenntnisnahme;
2. Porr Bau GmbH, Schulgasse 30, 8720 Knittelfeld, robert.kunschitz@porr.at (=Bauführer),
3. Freiwillige Feuerwehr Eisenerz,
4. Rotes Kreuz Dienststelle Eisenerz,
5. Wirtschaftshof der Stadtgemeinde Eisenerz,
6. Wasserversorgung Stadtgemeinde Eisenerz

Kundmdmachung: per Anschlag Amtstafel, digitale Amtstafel, Homepage Stadtgemeinde Eisenerz.